

Der Abg. Eisenstuck, als Referent, verlas den Bericht, wie folgt:

An die außerordentliche Deputation der Kammer für Begutachtung des Entwurfs der Landtagsordnung sind folgende Gegenstände durch Beschluß der Kammer zur Berathung gebracht worden:

I. Vorschläge des Vicepräsidenten D. Haase, wegen interimistisch festzusetzender Grundsätze in Bezug auf zu ertheilenden Urlaub an die Mitglieder der Kammer, Nr. 50. der Registrate,

hiermit stand in Verbindung:

II. Antrag des Abgeordneten v. Könnert, die Feststellung der Verhältnisse des Stellvertreters eines Abgeordneten sowohl zu diesem selbst, als zu der Kammer betreffend, Nr. 42. der Registrate,

ferner wurde der Deputation zur Begutachtung überwiesen:

III. Antrag des Abgeordneten Art auf öffentliche Bekanntmachung der §. 118. des Entwurfs der Landtagsordnung, rücksichtlich der darinnen aufgestellten Bedingungen über Zulässigkeit der Beschwerden der Staatsangehörigen, Nr. 106. der Registrate,

und

IV. Antrag des Vicepräsidenten D. Haase, die Zurückgabe unzulässig befundener Beschwerden der Staatsangehörigen an die Bittsteller betreffend, mit Beziehung auf §. 118. des Entwurfs der Landtagsordnung, Registrate Nr. 189.

Sämmtliche diese Gegenstände wurden in den Sitzungen der Deputation berathen, auch wurde verfassungsmäßig und unter Mittheilung der aufgenommenen Sitzungsprotocolle vor Aufassung des Deputationsberichts der der Kammer für Berathung des Entwurfs der Landtagsordnung bezeichnete Regierungskommission zugezogen, und die Deputation nimmt nun keinen fernern Anstand, der Kammer die Ergebnisse der statt gefundenen Berathung in nachfolgendem vorzulegen.

#### Zu I.

Die von einem Mitglied der Deputation aufgestellte Ansicht, daß §. 29. des Entwurfs der Landtagsordnung verbunden mit §. 69. der Verfassungsurkunde, vollkommen ausreiche, um die Kammer zu angemessener Beschlußnahme über Einberufung des Stellvertreters in den Stand zu setzen, daß aber jede weitere Bestimmung, wenn sie zumal in die Landtagsordnung selbst aufgenommen werden sollte, die Kammer nur binden und ihrer freien Wirksamkeit hemmend entgegen treten würde, wurde von der Mehrheit der Mitglieder nicht getheilt, da diese vielmehr es für zweckmäßig anerkannte, daß wegen der Urlaubsgesuche und Einberufung der Stellvertreter eine nähere Bestimmung provisorisch getroffen werden möge, damit für alle vorkommende Fälle ein gleichmäßiges Verfahren diesfalls statt finde. Es wurden nun die Vorschläge des Vicepräsidenten D. Haase, enthalten in Nr. 50. der Registrate, in Erwägung gezogen. Diese gingen dahin:

1. jedes Urlaubsgesuch muß in der Regel den Tag bestimmt enthalten, bis zu welchem der Urlaub erbeten wird;
2. geht das Gesuch nur auf einen vierzehntägigen Urlaub, so wird der Stellvertreter nicht einberufen;
3. will der Urlaubsuchende über 14 Tage Urlaub haben, so wird, wenn solcher ihm gestattet wird, ihm mindestens ein vierwöchentlicher Urlaub ertheilt, und der Stellvertreter nach Befinden einberufen;
4. kann der Urlaubsuchende Ausnahmsweise den Tag nicht angeben, wenn seine zeitige Behinderungsurache gehoben wird, welche auf weiteres Ansuchen von vier Wochen verlängert werden kann, und auch dann tritt nach Befinden Einberufung des Stellvertreters ein;

5. jeder, der auf 4 Wochen oder auf längere Zeit Urlaub erhalten hat, ist verbunden, mindestens acht Tage vor Ablauf der Frist der Kammer schriftlich anzuzeigen, daß er mit Ende der Urlaubszeit in die Kammer einzutreten bereit sei, oder wenn die Behinderung fort dauert, um nochmalige Verlängerung des Urlaubs anzusuchen, welche wieder mindestens auf vier Wochen zu stellen sei.

Zu Unterstützung dieser Vorschläge wurde von dem Antragsteller erwähnt, daß dabei der Kammer überall freie Hand gelassen, und dadurch bloß bezweckt werde, für alle Fälle ein gleichförmiges Verfahren einzuführen. Ein Mitglied der Deputation fand diese Vorschläge für unzureichend, weil nach selbigen einer Seits es in der Hand des Abgeordneten liege, die Kammer durch wiederholte Urlaubsgesuche von 14 zu 14 Tagen hin- und von der Einberufung seines Stellvertreters abzuhalten, anderer Seits und wenn nicht wenigstens eine sechswöchentliche Frist, auf welche der Stellvertreter jeden Falles einzuberufen sei, festgesetzt werde, die Kammer weder auf dessen Erscheinen rechnen, noch von seiner Wirksamkeit einigen Nutzen sich versprechen könne, indem bei einer kurzen Zeit ein großer Theil derselben verloren gehe, ehe die Einberufung erlassen und behändigt, von dem Stellvertreter mit seinen häuslichen und geschäftlichen Verhältnissen Ordnung getroffen, und die Reise vollendet werde, mithin nur ein kleiner Theil der Zeit für seine Thätigkeit in der Kammer übrig bleibe. Uebrigem liege es selbst in dem Interesse der Kammer, das Verhältniß der Stellvertreter zu den Abgeordneten so zu regeln und festzustellen, daß der Stellvertreter nicht von der Willkühr des Abgeordneten abhängt, und ersterer, einmal einberufen, doch auch der Kammer nützlich sei. Auf diese Voraussetzung wurde der Vorschlag gestützt, daß die Kammer die Bestimmung treffen möge in nachfolgendem Maße:

Kein Stellvertreter kann auf eine kürzere Zeit als auf 6 Wochen einberufen werden.

Während der Zeit, auf welche er einberufen worden, kann er selbst durch das Wiedereintreffen des Abgeordneten gegen seinen Willen nicht genöthigt werden, wieder auszutreten.

Jeder Abgeordnete, für welchen ein Stellvertreter einberufen worden, hat der Kammer seinen Wiedereintritt 8 Tage vorher anzuzeigen.

Gegen diese Vorschläge, denen noch ein Mitglied der Deputation beitrug, wurde aber von der Mehrheit der Deputation erinnert, daß nach dem Entwurfe der Landtagsordnung und der Verfassungsurkunde der Kammer die Einberufung des Stellvertreters zu jeder Zeit freigestellt worden, eine Beschränkung derselben auf gewisse Zeiten der Einberufung auch nicht statt finden könne, daß ferner der Stellvertreter nur einzutreten habe in Fällen zeitiger Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Abgeordneten, daß das Vertrauen bei der Wahl sich dem Letzteren zunächst und hauptsächlich zugewendet habe, und in den meisten Fällen die Einberufung des Stellvertreters und der Eintritt desselben in die Kammer sich ohne großen Zeitverlust würde ausführen lassen. Nachdem nun die Deputation darüber sich vereinigt hatte,

daß schon jetzt und unerwartet der Monirung des Entwurfs der Landtagsordnung ein Gutachten über die vorliegenden Anträge an die Kammer gebracht werden solle, ging man auf die unter 1. bis 5. oberwähnten Vorschläge zurück, und es wurde die Bestimmung,

1. Jedes Urlaubsgesuch muß in der Regel den Tag bestimmt enthalten, bis zu welchem der Urlaub erbeten wird, in Erwägung, daß die Kammer die Zeit des Urlaubs genau wissen muß, um darnach beurtheilen zu können, ob und in welcher Maße die Einberufung eines Stellvertreters erforderlich sei, daß jedoch Ausnahmen statt finden können, in welchen derjenige, welcher Urlaub nachsucht, nicht anzugeben vermag, auf wie lange er des Urlaubs bedürfe, einstimmig angenommen.